



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der öffentlichen und  
privaten Schulen in Baden-Württemberg

Stuttgart **8. 12. 20**

Aktenzeichen Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen

**Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz**

**Anlage**

Informationsblatt des Ministeriums für Soziales und Integration (Stand 01.12.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. November 2020 hatte ich Ihnen Informationen des Ministeriums für Soziales und Integration zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz weitergeleitet. Nun teilt das Ministerium für Soziales und Integration mit, dass inzwischen Änderungen eingetreten sind:

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz besteht inzwischen auch bei Absonderungsanordnungen gegenüber einem (einzelnen) Kind, unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit der Einrichtung besteht.

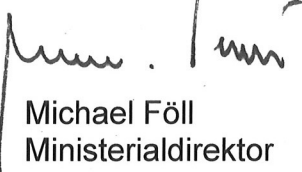
Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz wird zudem erst zum 1. April 2021 (statt 31. Dezember 2020) wieder außer Kraft treten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Wegen der Einzelheiten wird auf das beigefügte aktualisierte Informationsblatt des Ministeriums für Soziales und Integration verwiesen.

Für Ihren weiterhin unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen und allen am Schulleben Beteiligten sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Föll  
Ministerialdirektor